

Titel: Schulsport**Herausgeber:** Wutz; Vorleuter**Auflage:** [keine Angabe]**Autor:** *Dr. Harald Vorleuter***Abschnitt:** Teil 1 Grundsätze und Organisation des Schulsports -> 17 Beurlaubung von Schülern zu sportlichen Zwecken

17.30 Befreiung vom Schwimmunterricht aufgrund religiöser Bekleidungs Vorschriften

Die Bekleidungs Vorschriften des Korans (u.a. Sure 24, Sure 33) verbieten das Zeigen bzw. das Betrachten unverhüllter Körper nicht miteinander verwandter Menschen. Müssen streng islamisch erzogene Jugendliche in einem koedukativen schulischen Schwimmunterricht teilnehmen, kann dadurch ein erhebliches Konfliktpotential entstehen, das häufig zu einem Befreiungsantrag führt. In Bayern wird im Unterschied zu anderen Bundesländern der verpflichtende Sportunterricht und damit auch der Schwimmunterricht an den weiterführenden Schulen grundsätzlich geschlechtshomogen durchgeführt (Ausnahmen für die 5. und 6. Jahrgangsstufe können durch das Kultusministerium auf Antrag genehmigt werden, **vgl. Kz. 20.01**). Deswegen sind gerichtliche Auseinandersetzungen im Freistaat seltener. Die bei koedukativem Schwimmunterricht entstehende Kollision der beiden Rechtsgüter „Glaubens- und Religionsfreiheit“ vs. „Schulpflicht“ hatte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25. August 1993 (Az. 6 C 891, BVerwGE 94, 82 ff) zugunsten der Glaubens- und Religionsfreiheit – und damit zugunsten einer Freistellung vom Schwimmunterricht – entschieden, wenn die religiöse Zwangslage, die aus dem koedukativen Schwimmunterricht für die Schülerin oder den Schüler entsteht, hinreichend, die pädagogischen und schulorganisatorischen Notwendigkeiten für einen koedukativ erteilten Unterricht dagegen nicht ausreichend dargelegt werden können. Das Land Nordrhein-Westfalen konnte dies damals vor dem BVerwG offensichtlich nicht. Eine Befreiung vom (koedukativen) Schwimmunterricht aus religiösen Gründen war seitdem die akzeptierte Linie der Verwaltungsrechtsprechung. Mehrere Kommentatoren stellten sich im Nachgang berechtigt die Frage, ob die damit verbundene Separierung von Kindern mit anderen religiösen Wertvorstellungen durch die Umsetzung dieses Urteil wirklich gewünscht sein könne.

Diese Linie wird durch das **BVerwG-Urteil vom 11. September 2013 (BVerwG 6 C 25.12)** verlassen. Zwischen den beiden Urteilen liegen 20 Jahre politische und juristische Diskussionen über die Integration von zugezogenen Migranten und die dadurch entstehende Notwendigkeit eines Ausgleichs von Grundrechten. Seit 1993 sind zudem schariakonforme (Ganzkörper-)Badeanzüge auf dem Markt, deren Qualität sich inzwischen deutlich gesteigert hat (in Europa als sog. „Burkinis“). Im aktuellen Urteil hebt das BVerwG ausdrücklich seine damalige Beurteilung auf und betont besonders die Integrationsfunktion des Unterrichts, hier speziell des Schwimmunterrichts. Landespolitische schulorganisatorische Entscheidungen (hier: ob der Schwimmunterricht koedukativ durchgeführt wird oder nicht) erhalten damit Vorrang vor dem Anspruch auf Durchsetzung individueller religiöser Vorstellungen.

Das mitteleuropäisch-humanistische Fundament des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Länderverfassungen gerät aufgrund der multikulturellen Realität in Deutschland immer wieder in Widerstreit mit den Wertvorstellungen nichtchristlicher Religionen und den durch sie geprägten Formen des Handelns, Denkens und Fühlens von Mitbürgern. Sportunterricht in der Schule bietet in diesem Kontext ein spezifisches, teilweise heftig umkämpftes Konfliktfeld im Spannungsbogen zwischen der in Art; 4 GG verankerten Freiheit des Glaubens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und der in Art; 7 GG verankerten Aufsicht des Staates über das gesamte Schulwesen und dem impliziten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Im Sportunterricht stehen sportliche Bewegungen, somit die Wahrnehmung des

eigenen und des fremden Körpers und der Umgang mit ihm im Fokus schulischer Bildung und Erziehung. Dies muss zwangsläufig mit Bekleidungs Vorschriften nichtchristlicher Religionen kollidieren, deren Vertreter sich an der aus ihrer Sicht unsittlich freizügigen Präsentation des eigenen Körpers und der in einem koedukativen Sportunterricht erzwungenen Wahrnehmung der Körper von Mitschülern und Mitschülerinnen stören. Insbesondere die aus dem Koran abgeleiteten Bekleidungs Vorschriften muslimischer Frauen waren in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 2008 veröffentlichte die Deutsche Islam Konferenz in ihrer Studie „Muslimisches Leben in Deutschland“, dass 4,1 % der muslimischen Schülerinnen zwischen 6 und 22 Jahren aus „religiösen“ oder „sonstigen“ Gründen nicht am koedukativen Schwimmunterricht an deutschen Schulen teilnahmen. Landen solche Fälle vor Gericht, machen die muslimischen Kläger regelmäßig die grundgesetzlich geschützte Freiheit des Glaubens als Grundlage für ihre Forderung, nicht am Schwimmunterricht teilnehmen zu müssen, geltend. Während das Bundesverwaltungsgericht 1993 noch die Länder bzw. deren Schulen anhielt, im Konfliktfall auf einen koedukativen Schwimmunterricht zu verzichten oder ansonsten, falls dies nicht möglich oder landesrechtlich gewünscht sein sollte, die muslimischen Schülerinnen von der Teilnahme freizustellen, hat es 2013 im sogenannten „Burkini-Urteil“ seine Rechtsauffassung an mehreren Punkten ausdrücklich revidiert.

1. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11. September 2013 (BVerwG 6 C 25.12):

Mit dem „**Burkini-Urteil**“ hat das BVerwG den Revisionsantrag einer elfjährigen muslimischen Schülerin eines Frankfurter Gymnasiums gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Kassel zurückgewiesen und entschieden, ein Schüler könne, gestützt auf von ihm für maßgeblich erachtete religiöse Verhaltensgebote, grundsätzlich nur in Ausnahmefällen die Befreiung von einer Unterrichtsveranstaltung verlangen.

Der Revisionsantrag gründete sich auf drei Argumentationssträngen:

a) Die Klägerin brachte vor, eine Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht würde die maßgebliche islamische Bekleidungs Vorschrift des Korans, den weiblichen Körper vor den Blicken von Männern zu bedecken, verletzen.

Das BVerwG führte dazu aus, einer Schülerin muslimischen Glaubens sei die Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht in einer Badebekleidung zumutbar, die muslimischen Bekleidungs Vorschriften entspreche. Die Klägerin hätte das von der Schule unterbreitete Angebot, während des Unterrichts einen sogenannten „Burkini“ zu tragen, aufgreifen können, wodurch die drohende Einschränkung ihres religiösen Bestimmungsanspruchs auf ein für sie hinnehmbares Maß hätte zurückgestuft werden können. Die von der Klägerin erst in der Revisionsinstanz vorgebrachte Darlegung, dass sie sich durch die Abzeichnung ihrer Körperkonturen eingeschränkt gefühlt hätte, wurde durch das BVerwG zurückgewiesen, da sie nach eigener Angabe im sonstigen Sportunterricht in langärmeligem Hemd und langer Hose teilgenommen habe und es auch bei weit geschnittener Kleidung im Sportunterricht unvermeidlich sei, dass sich in der Bewegung Körperkonturen abzeichnen würden. Auch die Argumentation, dass sich die Schülerin durch das Tragen eines Burkini in eine stigmatisierende Rolle begeben müsse, ließ das BVerwG nicht gelten. Das Tragen eines solchen Kleidungsstücks habe mittlerweile sowohl in islamisch geprägten Ländern wie auch in Deutschland Verbreitung gefunden. Zudem müsse derjenige, der auf die konsequente Umsetzung seiner religiösen Überzeugungen im Rahmen des Schulunterrichts dringe und von der Schule in diesem Zusammenhang Rücksichtnahme einfordere, seinerseits grundsätzlich akzeptieren, dass er sich hierdurch in eine gewisse, für andere augenfällig hervortretende Sonderrolle begeben könne. Hieraus erwachsende Belastungen seien nur dann unannehmbar, wenn sie ein noch angemessenes Maß überschreiten. Die Vorgabe der Herstellung praktischer Konkordanz im Einzelfall (i.e. angemessener Ausgleich im Falle der Kollision vorbehaltlos garantierter Grundrechte – H.V.) verlange von allen Beteiligten die Bereitschaft, von einer optimalen Verwirklichung ihrer Anliegen Abstand zu nehmen und bis zu einer gewissen Grenze Nachteile in Kauf zu nehmen.

b) Eine Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht würde die Klägerin mit dem Anblick männlicher Mitschüler in knapp geschnittener Badebekleidung konfrontieren.

Das Grundrecht der Glaubensfreiheit vermittele grundsätzlich keinen Anspruch darauf, im Rahmen der Schule nicht mit Verhaltensgewohnheiten Dritter – einschließlich solcher auf dem Gebiet der Bekleidung – konfrontiert zu werden, die außerhalb der Schule an vielen Orten bzw. zu bestimmten Jahreszeiten im Alltag verbreitet seien. Die Schulpflicht stehe nicht unter dem Vorbehalt, dass die Unterrichtsgestaltung die

gesellschaftliche Realität in solchen Abschnitten ausblende, die im Lichte individueller religiöser Vorstellungen als anstößig empfunden werden möge. Im Gegenteil – die im Rahmen einer pluralistisch und individualistisch geprägten Gesellschaft für das Gemeinwesen unerlässliche Integrationsfunktion der Schule müsse die Schüler mit der gesellschaftlichen Realität konfrontieren. Grundsätzlich sei auch die landesrechtliche Vorgabe eines koedukativen Schwimmunterrichts vertretbar, also keine Änderung der Organisationsform geboten. Die in dem Urteil vom 25. August 1993 im Zusammenhang mit der damals grundsätzlich verneinten Teilnahmepflicht muslimischer Schülerinnen am Schwimmunterricht in koedukativen Klassen gegenteilig geäußerte Meinung hat der Senat ausdrücklich zurückgenommen.

c) Eine Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht würde die Klägerin in die Gefahr bringen, männliche Mitschüler während des Unterrichts zu berühren.

Auch diese Argumentation wurde zurückgewiesen. Die Gefahr zufälliger Berührungen mit männlichen Mitschülern hätte durch eine entsprechend umsichtige Unterrichtsdurchführung seitens der Lehrkräfte sowie durch eigene Vorkehrungen der Klägerin auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden können.

Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass sich die durch Art; 4 Abs. 1 GG geschützte Glaubens- und Bekenntnisfreiheit auch in der Freiheit manifestiere, den Glauben in der Öffentlichkeit zu zeigen. Hierzu gehöre auch die Einhaltung von Bekleidungs Vorschriften. Die Glaubensfreiheit würde jedoch auf der Ebene der Verfassung durch das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen (Art; 7 Abs. 1 GG) beschränkt. Daunter fiele auch die Festlegung der Inhalte und Modalitäten des Unterrichts sowie die Frage, ob Schwimmunterricht koedukativ oder nicht unterrichtet werde. Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit sowie das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen stünden sich gleichrangig gegenüber. Beiden solle Wirksamkeit verschafft und beide möglichst schonend ausgeglichen werden. Die verfassungsrechtlich anerkannte Bildungs- und Integrationsfunktion der Schule würde nur unvollkommen Wirksamkeit erlangen, müsste der Staat die Schul- und Unterrichtsgestaltung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der Vorstellungen der Beteiligten ausrichten, die diese dann vielfach blockieren könnten. Es müsse sichergestellt sein, dass der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag – der auch für die Schule im Grundsatz nicht disponibel ist – gleichmäßig gegenüber sämtlichen Schülern erfüllt werde. Eine Befreiung vom Unterricht wegen befürchteter Beeinträchtigungen religiöser Positionen habe danach die Ausnahme zu bleiben. Auch eine Unterrichtsbefreiung, die nur eine einzelne Unterrichtsstunde oder eine überschaubare Zahl von Unterrichtseinheiten umfasse, könne nicht hinreichend religiös begründet werden. Denn hiermit relativiere sich zum einen häufig zugleich das Gewicht der grundrechtlichen Beeinträchtigung. Vor allem aber liefe eine Betrachtungsweise, die ein Versäumnis einzelner oder ihrer Zahl nach begrenzter Unterrichtseinheiten – gegebenenfalls auch unter Verweis auf ihren vorgeblich geringen bildungsmäßigen Stellenwert – für vernachlässigenswert halte, auf eine unzulässige Ausblendung der Integrationsfunktion der Schule hinaus. Diese komme – auch im schulischen Wirkungsfeld der Wissens- und Fertigkeitsvermittlung – unabhängig vom jeweils in Rede stehenden Unterrichtsstoff zum Tragen und folge nach dem oben Gesagten einer starren, gleichwohl aber verfassungsrechtlich tragfähigen Modellvorstellung: Der einzelne Schüler solle an sämtlichen schulischen Veranstaltungen teilnehmen müssen, weil nur die permanente, obligatorische Teilhabe am Schulunterricht unter Hintanstellung aller entgegenstehenden individuellen Präferenzen gleich welcher Art jenen Gemeinschaft stiftenden Effekt zu erzeugen vermag, der mit der Schule bezweckt werde und der die Einführung der staatlichen Schulpflicht zu wesentlichen Anteilen legitimiere.

2. Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 30. Mai 2005 (Az. 18 K 74/05):

Die Eltern eines elfjährigen muslimischen Schülers einer Realschule in Wuppertal klagten, dass nicht der Schwimmunterricht als solcher, sondern die Art und Weise der Durchführung gegen ihre islamischen Werte verstoße. Durch die Badebekleidung seien nur die Geschlechtsteile der gemäß Landesrecht koedukativ am Schwimmunterricht teilnehmenden Jungen und Mädchen verdeckt. Der Junge wäre dadurch gezwungen, halbnackte Mitschüler anzusehen. Dies stehe in Widerspruch zu islamischen Prinzipien, gefährde die Gefühlswelt junger Menschen und sei für Moslems unzumutbar.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zurückgewiesen. Gemäß der Schulordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sei Sportunterricht ein Pflichtfach und ein besonderer Ausnahmefall gemäß einschlägiger Schulordnung läge in diesem Fall nicht vor. Dem Gericht erscheine es zweifelhaft, dass der Schüler an der Teilnahme am koedukativen Schwimmunterricht aufgrund von als verbindlich erachteten Geboten oder Verboten des Islam gehindert sein solle. Wenn es dem Schüler nach den Angaben der Kläger

außerhalb des Schwimmunterrichts ohne weiteres möglich sei, den angeblich für ihn aus religiösen Gründen bestehenden Gewissenskonflikt durch bloßes Wegschauen zu vermeiden, dann sei es nicht einsichtig, weshalb dies nicht genauso während des Schwimmunterrichts möglich sein solle. Insbesondere könne nicht festgestellt werden, dass der Kontakt zu nicht den religiösen Vorstellungen entsprechend gekleideten Mitschülerinnen während des Schwimmunterrichts intensiver sei als außerhalb davon. Gerade bei Busfahrten, auf den Schulfluren während Unterrichtspausen und auf dem Schulhof, aber auch im Klassenraum dürften sich die Schüler auf einer Fläche aufhalten, die in vielen Fällen deutlich kleiner sei, als ein für den Schwimmunterricht benutztes Hallenbad. Insbesondere bestehe auch in den genannten Bereichen außerhalb des Schwimmunterrichts eine – zum Teil deutlich vehementere – Kollisionsgefahr, die zu meistern der Schüler offenbar trotz Wegschauens in der Lage sei. Sonstige Gründe, warum der Schüler während des Schwimmunterrichts, aber nicht außerhalb davon, dennoch gezwungen sein solle, seine leicht bekleideten Mitschülerinnen anzublicken, seien weder ersichtlich noch vorgetragen. In diesem Zusammenhang wies das Gericht darauf hin, dass sich die Kinder während des Schwimmunterrichts überwiegend im Wasser befinden dürften und während dieser Zeit schon aus diesem Grund die Gefahr des Anblicks nicht den eigenen religiösen Vorschriften entsprechend gekleideter Mitschülerinnen gering sein dürfte. Abgesehen davon gelten die den Schambereich (Aura) bedeckenden islamischen Bekleidungs Vorschriften für Männer wie für Frauen erst ab der Pubertät. Da sich der elfjährige Schüler noch nicht in der Pubertät befunden hätte, könnten die Bekleidungs Vorschriften auch noch nicht auf ihn angewandt werden.

Eine Berufung wurde durch das OVG Nordrhein-Westfalen aus formalen Gründen abgelehnt.

Bearbeitungsdatum: 15.02.2014